

Addiko Bank

Konsolidierter Corporate Governance
Bericht 2019

Inhaltsverzeichnis

Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex	4
Addikos Verpflichtungserklärung	4
Abweichungen vom Kodex	4
Unternehmensstruktur	5
Hauptversammlung	6
Aufsichtsrat	7
Mitglieder des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2019	7
2019 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder	7
Staatskommissäre zum 31. Dezember 2019	7
Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in anderen börsennotierten Gesellschaften	7
Unabhängigkeitskriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder	8
Unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats zum Jahresende 2019	8
Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats	9
Ausschüsse des Aufsichtsrats	10
Vorstand	13
Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG zum Jahresende 2019 inkl. Zuständigkeiten	13
2019 aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder	14
Ausschüsse des Vorstands	14
Angaben zur Arbeitsweise des Vorstands	15
Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften	15
Zum Jahresende 2019 übten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Addiko Mandate in den folgenden Tochtergesellschaften der Addiko Gruppe aus	15
Angaben über die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats	16
Aufsichtsrat	16
Vorstand	16
Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft	18
Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft	18
Diversitätskonzept	18
Förderung von Diversität und Integration	18
Diversität im Aufsichtsrat	18
Externe Evaluierung	19
Anhang 1: Transaktionen und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, per 31. Dezember 2019	21

Glossar

Addiko oder Bank	Addiko Bank AG
ABG	Addiko Gruppe
AktG	Aktiengesetz
AML	Geldwäschebekämpfung (Anti Money Laundering)
BiH	Bosnien & Herzegowina
BWG	Bankwesengesetz
Kodex	Österreichischer Corporate Governance Kodex
CRR	Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation)
D&O-Versicherung	Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung (Directors and Officers Insurance)
FX	Fremdwährungsrisiko
GvK	Gruppe verbundener Kunden
ICAAP	Internes Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process)
IKS	Internes Kontrollsystem
ICV	Intern akzeptierten Sicherheiten (Internal Collateral Values)
NPE	Notleidende Kredite (Non-performing exposure)
oHV	Ordentliche Hauptversammlung
OPEX	Betriebsaufwendungen (Operational Expenditure)

Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex

Addikos Verpflichtungserklärung

Am 12. Juli 2019 wurden die Aktien der Addiko Bank AG (nachstehend „Addiko“ oder „Bank“ genannt) zum amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und werden seither im Prime-Market-Segment des ATX gehandelt. Addiko hat sich zur Beachtung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex verpflichtet („Kodex“, <https://www.corporate-governance.at>).

Der Kodex beinhaltet:

- Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen (L-Regeln, Legal Requirement);
- Regeln, die eingehalten werden sollen, und bei denen Abweichungen erklärt werden und begründet werden müssen, um ein kodexkonformes Verhalten der Gesellschaft zu erreichen (C-Regeln, Comply or Explain); und
- Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist (R-Regeln, Recommendation).

Bestimmte gesetzliche Regelungen gelten nur für Unternehmen, die an der österreichischen Börse notieren. Für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften sind diese als C-Regeln zu interpretieren.

Abweichungen vom Kodex

Addiko beachtet die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex.

Die Abweichungen in der nachfolgenden Tabelle beziehen sich auf einen Zeitpunkt vor dem Gang an die Wiener Börse:

Nr.	Abweichungen	Anmerkungen
L(C)-4	Die Einberufung der Hauptversammlung ist auf der Website der Gesellschaft nicht zugänglich	Die ordentliche Hauptversammlung fand am 1. März 2019 statt. Zu diesem Zeitpunkt war Addiko nicht an der Wiener Börse notiert.
L(C)-5	Die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht vor der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.	Eine außerordentliche Hauptversammlung fand am 6. Juni 2019 statt. Zu diesem Zeitpunkt war Addiko nicht an der Wiener Börse notiert.
L(C)-6	Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse werden nicht spätestens am zweiten Werktag nach der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.	Die ordentliche Hauptversammlung von Addiko fand am 1. März 2019 statt, die außerordentliche Hauptversammlung am 6. Juni 2019. Zu diesem Zeitpunkt war Addiko nicht an der Wiener Börse notiert.
[C-12]	Die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen wurden nicht für jede Sitzung mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt.	Vor dem Gang an die Börse wurden die entsprechenden Unterlagen nicht für jede Sitzung mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung übermittelt. Die Verzögerungen betreffend diese Angelegenheit wurden vom Aufsichtsrat in der jeweiligen Sitzung festgestellt. Nach dem Börsengang hat Addiko diese Regel grundsätzlich eingehalten.

Weitere Abweichungen, die sich auf das gesamte Geschäftsjahr 2019 beziehen:

Nr.	Abweichungen	Anmerkungen
[C-31]	Für jedes Vorstandsmitglied werden die im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen Vergütungen im Corporate Governance Bericht nicht einzeln veröffentlicht.	Die Veröffentlichung der Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand hat sich aus Gründen des Datenschutzes und aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre der einzelnen Vorstandsmitglieder dazu entschieden, von der

Offenlegung der für jedes Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen leistungsorientierten Vergütungen abzusehen.

Gemäß den strengen Vergütungsregeln und unter dem anzuwendenden Bankenrecht entspricht jegliche variable Vergütung für Vorstandsmitglieder den individuell erbrachten Leistungen des jeweiligen Mitglieds sowie der Ertragsleistung und der Risiko- und Liquiditätslage der Gesellschaft.

[C-39]	Der Aufsichtsrat hat Sorge zu treffen, dass ein Ausschuss zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt ist.	Der Aufsichtsrat hat keinen eigenen Ausschuss eingerichtet, der zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt ist. In dringenden Fällen sind der Aufsichtsrat und die Ausschüsse befugt, Beschlüsse außerhalb regulärer Sitzungen in schriftlicher Form anzunehmen, beispielsweise per E-Mail, Fax, oder durch ein anderes überprüfbares elektronisches Medium, sofern keine Einwände durch ein Mitglied erhoben werden (spätestens innerhalb von 24 Stunden nachdem eine Entscheidung getroffen wurde). Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Vertretung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied nicht gestattet.
--------	---	--

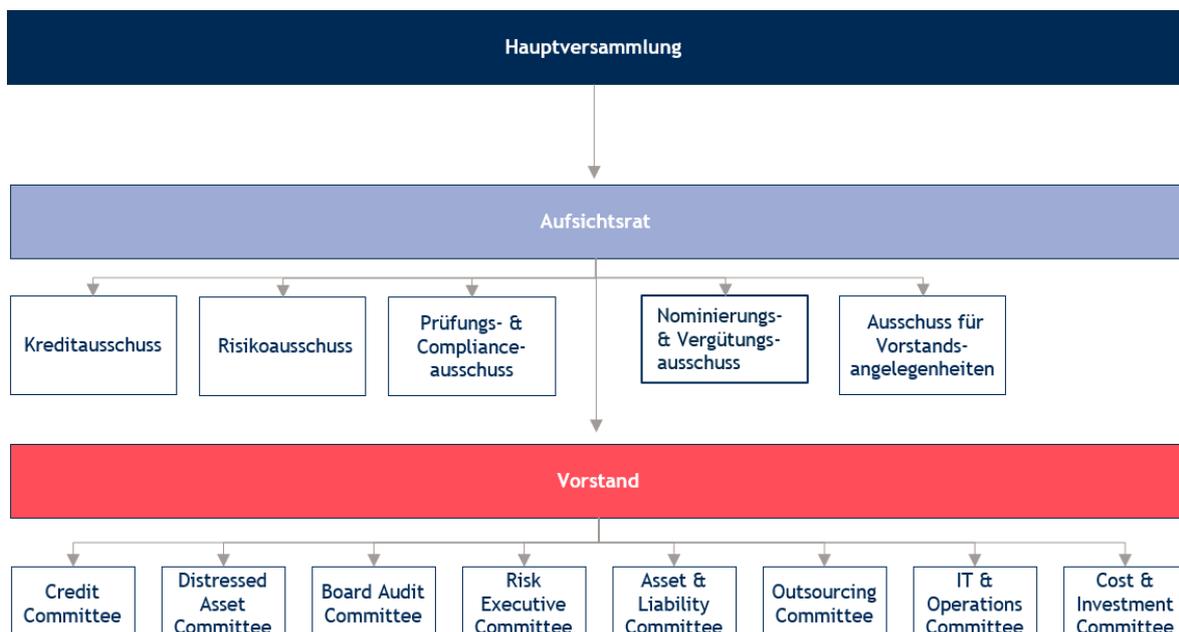
Unternehmensstruktur

Addiko ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat (dualistisches System).

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung der Gesellschaft, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Der Vorstand erarbeitet die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Er stellt ein wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling sicher. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften, der Satzung und seiner Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, entscheidet über die Vergütung des Vorstands und überwacht und beurteilt jährlich dessen Tätigkeit. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand im Hinblick auf die Festlegung der Geschäftsstrategie. Er ist in die Entscheidungsfindung unter Einbeziehung aller relevanten Rechtsvorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung eingebunden.

Abbildung 1 – Corporate Governance Struktur von Addiko zum 31. Dezember 2019

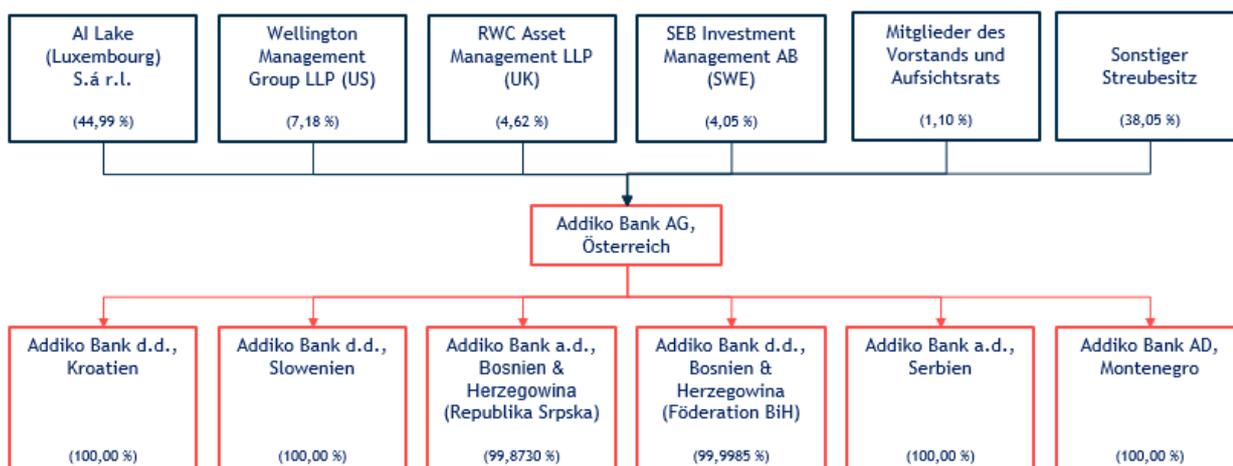
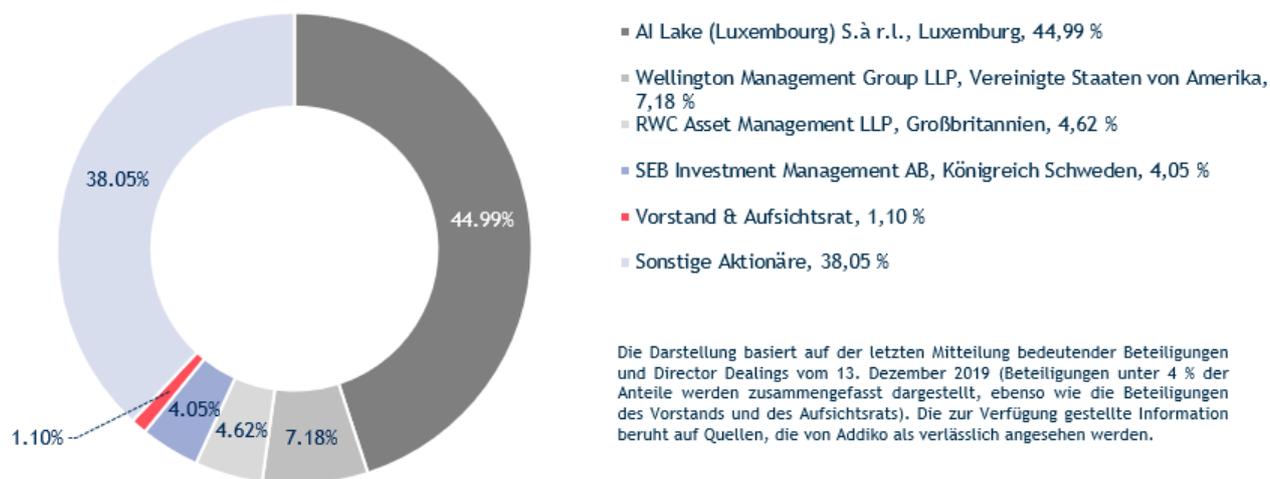


Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Aktionären der Gesellschaft. Das Grundkapital von Addiko beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt, die einen jeweils gleichwertigen Anteil am Grundkapital verkörpern. Die Hauptversammlung wurde 2019 für je eine ordentliche und eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Bis zur Zulassung an der Wiener Börse am 12. Juli 2019, stand Addiko zu 100,0 % im Eigentum der Al Lake (Luxembourg) S.à r.l.

Abbildung 2 – Eigentümerstruktur von Addiko zum 31. Dezember 2019



Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2019

[C-58]

Name	Funktion	Geburts-jahr	Datum der Erst-bestellung	Ende der Funktions-periode
Hermann Josef Lamberti	Vorsitzender	1956	01.12.2015	oHV 2022
Hans-Hermann Lotter	Stellvertreter	1964	17.07.2015	oHV 2022
Henning Giesecke	Stellvertreter	1960	17.07.2015	oHV 2022
Dragica Pilipovic-Chaffey	Mitglied	1946	17.07.2015	oHV 2022
Sebastian Prinz Schoenaich-Carolath	Mitglied	1957	06.06.2019	oHV 2022
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat	1978	22.09.2015	bis Abberufung
Thomas Wieser	Mitglied / Betriebsrat	1980	29.07.2019	bis Abberufung

2019 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder

[C-58]

Name	Funktion	Geburts-jahr	Datum der Erst-bestellung	Ende der Funktions-periode
Horst Floriantschitz	Mitglied / Betriebsrat	1964	22.09.2015	29.07.2019

Staatskommissäre zum 31. Dezember 2019

Name	Funktion	Geburts-jahr	Datum der Erst-bestellung	Ende der Funktions-periode
Vanessa Koch	Staats-kommissärin	1989	01.03.2019	29.02.2024
Lisa Marie Pölzer	Stv. Staats-kommissärin	1989	01.03.2019	29.02.2024

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in anderen börsennotierten Gesellschaften

[C-58]

Die folgenden Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ein Aufsichtsratsmandat oder üben eine vergleichbare Funktion in einer börsennotierten Gesellschaft aus. Nicht angeführte Mitglieder üben keine vergleichbare Funktion aus.

Name	Gesellschaft	Mandat	Funktion
Hermann Josef Lamberti	ING Group N.V. Amsterdam	Aufsichtsrat	Mitglied
Hermann Josef Lamberti	Airbus Group N.V. Amsterdam	Aufsichtsrat	Mitglied
Henning Giesecke	The Social Chain AG, Berlin	Aufsichtsrat	Stellvertreter

Unabhängigkeitskriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

[C-53]

Gemäß Anhang 1 des Österreichischen Corporate Governance Kodex („Leitlinien für die Unabhängigkeit), ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig. Als weitere Orientierung dienen die in Anhang 1 des Corporate Governance Kodex angeführten Leitlinien für die Unabhängigkeit. Gemäß den festgelegten Kriterien hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung dem Aufsichtsrat zu erklären, ob es unabhängig ist.

Der Aufsichtsrat soll sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds auch an folgenden Leitlinien orientieren:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Ein Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Gemäß diesen Kriterien sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates unabhängig.

Unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats zum Jahresende 2019

[C-54]

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 54 unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder dessen Interessen vertritt.

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % gehören mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat an, die diese Kriterien erfüllen.

Die nachstehend angeführten Mitglieder sind in dieser Angelegenheit unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats:

<u>Name</u>	<u>Funktion</u>	<u>Geburts-jahr</u>	<u>Datum der Erst-bestellung</u>	<u>Ende der Funktions-periode</u>
Hermann Josef Lamberti	Vorsitzender	1956	01.12.2015	oHV 2022
Henning Giesecke	Stellvertreter	1960	17.07.2015	oHV 2022
Dragica Pilipovic-Chaffey	Mitglied	1946	17.07.2015	oHV 2022
Sebastian Prinz Schoenaich-Carolath	Mitglied	1957	06.06.2019	oHV 2022

Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats

[C-36, C-58]

Im Jahr 2019 wurde der Aufsichtsrat zu sechs Sitzungen einberufen und fasste sechs Entscheidungen mittels Umlaufbeschluss.

Die Teilnahme an Sitzungen durch die Mitglieder des Aufsichtsrats war wie folgt:

Name	Funktion	Summe aller teilzunehmenden Sitzungen	Persönliche Teilnahme	Teilnahme via Video/Telefon	Entschuldigt
Hermann Josef Lamberti	Vorsitzender	6	2	2	2
Hans-Hermann Lotter	Stellvertreter	6	6	0	0
Henning Giesecke	Stellvertreter	6	6	0	0
Dragica Pilipovic-Chaffey	Mitglied	6	5	0	1
Sebastian Prinz Schoenaich-Carolath ¹	Mitglied	3	1	0	2
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat	6	6	0	0
Thomas Wieser ²	Mitglied / Betriebsrat	2	2	0	0
Horst Floriantschitz ³	Mitglied / Betriebsrat	4	4	0	0

Der Aufsichtsrat stand dem Vorstand in einer beratenden Funktion zur Seite und war auch für die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsleitung zuständig. Im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hat der Vorstand detailliert über die finanzielle Situation, die Geschäftsentwicklung und das Risikoumfeld der Addiko Gruppe berichtet. Der Vorstand hat Strategien und wesentliche spezifische Maßnahmen mit dem Aufsichtsrat eingehend diskutiert. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte wurden dem Aufsichtsrat vorgelegt, wobei dem Aufsichtsrat in ausreichendem Maße die Möglichkeit eingeräumt wurde, alle vom Vorstand vorgeschlagenen Berichte und Beschlüsse eingehend zu prüfen.

Der Aufsichtsrat erhielt regelmäßig Berichte von der Internen Revision, der Compliance-Funktion, der IKS- und Risikofunktion und überprüfte diese eingehend.

Im Speziellen überprüfte der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den konsolidierten nichtfinanziellen Bericht für 2018, den Bericht des Vorstands und den Corporate Governance Bericht für 2018, sowie den Bericht des Aufsichtsrats, den Gewinnverteilungsvorschlag und die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020. Unter anderem entschied der Aufsichtsrat zudem über das Budget 2019, den mittelfristigen Businessplan, den Sanierungsplan 2019, die Änderungen im Organigramm, die Änderungen in der Geschäfts- und Risikostrategie, die Änderungen der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die Änderungen der Kreditgenehmigungskompetenzen und -rechte, die Richtlinien für die interne Revision und der Revisionsplan, die Vergütungspolitik, die Diversitätsziele und -strategie, die Fit & Proper Policy sowie die Fit & Proper Evaluierung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Des Weiteren fasste der Aufsichtsrat Beschlüsse über mehrere Rechtsgeschäfte, die gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands und des Aufsichtsrats genehmigungspflichtig sind.

1 Hr. Sebastian Prinz Schoenaich-Carolath wurde am 6. Juni 2019 als neues Mitglied in den Aufsichtsrat bestellt. Anschließend fanden noch 3 Sitzungen im Geschäftsjahr 2019 statt.

2 Hr. Thomas Wieser wurde am 29. Juli 2019 vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt. Anschließend fanden noch 2 Sitzungen im Geschäftsjahr 2019 statt.

3 Hr. Horst Floriantschitz wurde ab 29. Juli 2019 durch Hrn. Thomas Wieser als vom Betriebsrat entsandtes Aufsichtsratsmitglied ersetzt.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

[C-34, C-39]

Die nachstehenden Ausschüsse des Aufsichtsrats wurden gemäß den anzuwendenden Regeln der Satzung von Addiko und dem BWG eingerichtet.

Kreditausschuss

<u>Name</u>	<u>Funktion</u>
Henning Giesecke	Vorsitzender
Hans-Hermann Lotter	Stellvertreter
Hermann Josef Lamberti	Mitglied
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat
Thomas Wieser	Mitglied / Betriebsrat - seit 29.07.2019
Horst Florianschitz	Mitglied / Betriebsrat - bis 29.07.2019

Als Entscheidungsgremium und höchste Kreditgenehmigungskompetenz ist der Kreditausschuss für die Vergabe von Darlehen und Krediten an Kunden oder an eine Gruppe verbundener Kunden im Einklang mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats verantwortlich. Diese Kompetenzebene bezieht sich auf Kreditentscheidungen für Gruppen verbundener Kunden („Group of Borrowers“) im Kompetenzbereich des Konzerns, z. B. für Brutto-Exposures, die über die Kreditvergabekompetenz der jeweiligen Tochtergesellschaft hinausgehen.

Zudem müssen jegliche konzerninternen Limits im Hinblick auf jegliche Risikopositionen/Investitionen für alle Tochtergesellschaften innerhalb der Addiko Gruppe durch den Kreditausschuss des Aufsichtsrats genehmigt werden.

Der Kreditausschuss hielt 2019 sechs Sitzungen ab und nahm fünf Entscheidungen mittels Umlaufbeschluss an.

Prüfungs- und Complianceausschuss

<u>Name</u>	<u>Funktion</u>
Hans-Hermann Lotter	Vorsitzender
Henning Giesecke	Stellvertreter
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat seit 29.07.2019
Horst Florianschitz	Mitglied / Betriebsrat bis 29.07.2019

Der Prüfungs- und Complianceausschuss untersucht den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den konsolidierten nichtfinanziellen Bericht und bereitet die Feststellung des Jahresschlusses sowie den Gewinnverteilungsvorschlag durch den Aufsichtsrat vor. Der Ausschuss überprüft zudem den Bericht des Aufsichtsrats und den (Konzern)Lagebericht.

Der Prüfungs- und Complianceausschuss erhält regelmäßig Berichte von der Internen Revision, der Compliance-Funktion, der IKS- und Risikofunktion und überprüft diese eingehend.

Der Prüfungs- und Complianceausschuss leitet das Verfahren für die Auswahl des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung der Angemessenheit des Honorars sowie der Empfehlungen für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat. Der Ausschuss überwacht den Prüfungsprozess, einschließlich der im Prüfungsurteil für den Einzel- und Konzernabschluss angeführten Ergebnisse.

Weitere Aufgaben des Prüfungs- und Complianceausschusses sind die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, die Beaufsichtigung und Prüfung der konzerninternen Revision und Group Compliance, sowie die Überprüfung und Kontrolle der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, besonders in Bezug auf die zusätzlich für die Gesellschaft erbrachten Leistungen.

Der Ausschuss hielt 2019 sechs Sitzungen ab.

Risikoausschuss

Name	Funktion
Henning Giesecke	Vorsitzender
Hans-Hermann Lotter	Stellvertreter
Hermann Josef Lamberti	Mitglied
Thomas Wieser	Mitglied / Betriebsrat - seit 29.07.2019
Christian Lobner	Mitglied / Betriebsrat
Horst Florianschitz	Mitglied / Betriebsrat - bis 29.07.2019

Der Risikoausschuss berät den Vorstand im Hinblick auf die aktuelle und zukünftige Risikobereitschaft und Risikostrategie, und überwacht die Umsetzung dieser Risikostrategie.

Der Ausschuss untersucht das Risikoumfeld der Gesellschaft hinsichtlich jeglicher wesentlichen Risiken. Er beurteilt, ob in der Preisgestaltung der Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie angemessen berücksichtigt wird. Zudem bestätigt der Risikoausschuss den Sanierungsplan der Addiko Gruppe.

Darüber hinaus beurteilt der Risikoausschuss, ob bei den durch das Vergütungssystem angebotenen Anreizen Risiko, Kapital, Liquidität sowie Wahrscheinlichkeit und Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Der Ausschuss hielt 2019 fünf Sitzungen ab.

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Name	Funktion
Sebastian Prinz Schoenaich-Carolath	Vorsitzender
Dragica Pilipovic-Chaffey	Stellvertreter
Hans-Hermann Lotter	Mitglied
Thomas Wieser	Mitglied / Betriebsrat

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss wurde am 6. Juni 2019 gemäß §§ 29 und 39c Bankwesengesetz (BWG) neu eingerichtet.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung neuer Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat auch bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung in Bezug auf die Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat.

Der Ausschuss berücksichtigt in seinen Empfehlungen Diversitätsziele sowie ein Gleichgewicht an Kenntnissen und Erfahrungen der Organe der Gesellschaft, und prüft regelmäßig den Vorstand und den Aufsichtsrat auf seine Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung.

Zudem bereitet er Beschlüsse über Vergütungsfragen sowie Beschlüsse, die eine Auswirkung auf die Risikolage und das Risikomanagement der Gesellschaft haben und vom Aufsichtsrat verabschiedet werden müssen, vor. Der Ausschuss überprüft die Vergütungspolitik und überwacht die Vergütung in der Praxis sowie die Anreizstruktur der Gesellschaft.

Der Ausschuss hielt 2019 eine Sitzung ab.

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

Name	Funktion
Hermann-Josef Lamberti	Vorsitzender
Hans-Hermann Lotter	Stellvertreter
Henning Giesecke	Mitglied

Als Entscheidungsgremium ist der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten für die Ausübung der Vertretungsbefugnisse gemäß Aktiengesetz (AktG) zuständig und hat über die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme von deren Bestellung und Abberufung, zu beraten und diese zu regeln.

Der Ausschuss hielt 2019 eine Sitzung ab und nahm eine Entscheidung mittels Umlaufbeschluss an.

Vorstand

Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG zum Jahresende 2019 inkl. Zuständigkeiten

[C-16]

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Razvan Munteanu	CEO	1966	01.01.2016	31.03.2021
Markus Krause	CRO	1968	17.08.2015	16.08.2021
Csongor Nemeth	CCBO	1974	01.11.2015	31.10.2021
Johannes Proksch	CFO	1969	01.07.2015	31.07.2021



Razvan Munteanu
Chief Executive Officer (CEO)

Group Audit
Group Compliance & Corporate Governance
Group Corporate Communication & Marketing
Group Balance Sheet Management & Treasury
Group Human Resources
Group IT
Group Retail Product Management
Group Sales, Distribution & Customer Experience



Markus Krause
Chief Risk Officer (CRO)

Group Data Office
Integrated Risk Management
Group Operational Risk Management
Risk Auxiliary Support
Group Corporate Credit Risk
Group Retail Risk Management
Group Model & Credit Portfolio Management



Csongor Nemeth
Chief Corporate & SME Banking Officer (CCBO)

Group Operations
Group Large Corporate & Public
Group Customer Experience & Digitalisation
Group Sales Development
Group Organisation, Projects & Process Management
Corporate Business Development



Johannes Proksch
Chief Financial Officer (CFO)

Group Financial Controlling
Group Accounting & Reporting
Group Business & Sales Controlling
Group Cost & Investment Controlling
Group Legal
Investor Relation / Group Corporate Development

Group Audit, Group Compliance sowie der Datenschutzbeauftragte berichten an den Gesamtvorstand.

2019 aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder

[C-16]

2019 schieden keine Mitglieder aus dem Vorstand aus.

Ausschüsse des Vorstands

Addiko richtete die folgenden Ausschüsse des Vorstands ein.

Credit Committee

Als Entscheidungsgremium genehmigt das Credit Committee alle Kontrahentenrisiken (einschließlich Kredite an assoziierte Unternehmen des Addiko Bank-Netzwerks oder Problemdarlehen) auf höchster Ebene, über der Kreditvergabekompetenz der Tochterunternehmen bzw. der an einzelne Personen übertragenen Kreditkompetenz, mit Ausnahme von Kreditnehmern mit dem Status Watch Loan 2 oder Ausfallsstatus (NPE).

Distressed Asset Committee

Als Entscheidungsgremium genehmigt das Distressed Asset Committee die Kontrahentenrisiken für die Gruppe verbundener Kunden (GvK) bzw. jeglicher Kreditnehmer innerhalb der GvK mit dem Status Watch Loan 2 oder Ausfallsstatus (NPE).

Board Audit Committee

Als beratendes Gremium beaufsichtigt das Board Audit Committee die ordnungsgemäße Kontrolle und Überwachung aufsichtsrechtlicher Themen und dient seinen Teilnehmern als strategische Diskussionsplattform über das operationale Risiko auf Konzernebene. Darüber hinaus liefert es einen Überblick über wesentliche Prüfungsmängel sowie über rechtliche und mit Compliance und Geldwäsche zusammenhängende Themen.

Risk Executive Committee

Als beratendes Gremium ist das Risk Executive Committee für die ICAAP und Risikotragfähigkeit, Portfoliosteuerung und -limitierung sowie andere methodische und praxisrelevante Themen zuständig.

Asset and Liability Committee

Als Entscheidungsgremium überwacht das Asset and Liability Committee die Steuerung von Zins-, Liquiditäts-, Fremdwährungs- und Eigenkapitalrisiko.

Outsourcing Committee

Als beratendes Gremium behandelt das Outsourcing Committee gemäß der Auslagerungspolitik der Gruppe neue und veränderte Outsourcing-Anfragen und überwacht die vom Konzern ausgelagerten Tätigkeiten.

IT and Operations Committee

Das IT and Operations Committee wurde eingerichtet, um Entscheidungen über alle aus Konzernsicht wichtigen Angelegenheiten betreffend IT und Operations zu treffen. Der Ausschuss überwacht zentrale Projekte und Initiativen betreffend IT und Operations und stellt die operative Funktionalität im Bereich IT und Operations im gesamten Konzern sicher.

Cost and Investment Committee

Als Entscheidungsgremium ist das Cost and Investment Committee für die Überwachung der Kostenentwicklung in allen Unternehmen der Addiko Gruppe verantwortlich und entscheidet über Beschaffungsaufträge, die bestimmte Schwellenwerte übersteigen.

Angaben zur Arbeitsweise des Vorstands

[C-16]

Neben der Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstands werden in Anhang 1 alle Geschäfte und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, angegeben.

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen in konzernexternen Gesellschaften

[C-16, 26]

Johannes Proksch ist Vorstandsmitglied der CLEDOMKO Privatstiftung, 1010 Wien (FN 343079d).

Keine weiteren Vorstandsmitglieder verfügen über ein Aufsichtsratsmandat oder üben eine vergleichbare Funktion in einer konzernexternen Gesellschaft aus.

Zum Jahresende 2019 übten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Addiko Mandate in den folgenden Tochtergesellschaften der Addiko Gruppe aus

Vorstandsmitglieder

Name	Tochterunternehmen	Organ	Funktion
Razvan Munteanu	Addiko Bank d.d., Bosnien & Herzegowina	Aufsichtsrat	Mitglied
Razvan Munteanu	Addiko Bank a.d., Bosnien & Herzegowina	Aufsichtsrat	Mitglied
Johannes Proksch	Addiko Bank d.d., Slowenien	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Johannes Proksch	Addiko Bank a.d., Montenegro	Verwaltungsrat	Vorsitzender
Csongor Nemeth	Addiko Bank d.d., Kroatien	Aufsichtsrat	Stellvertreter
Markus Krause	Addiko Bank a.d., Serbien	Verwaltungsrat	Vorsitzender

Aufsichtsratsmitglieder

Name	Tochterunternehmen	Organ	Funktion
Hans-Hermann Lotter	Addiko Bank d.d., Kroatien	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Hans-Hermann Lotter	Addiko Bank a.d., Bosnien & Herzegowina	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Hans-Hermann Lotter	Addiko Bank d.d., Bosnien & Herzegowina	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Henning Giesecke	Addiko Bank d.d., Slowenien	Aufsichtsrat	Stellvertreter
Henning Giesecke	Addiko Bank a.d., Serbien	Verwaltungsrat	Stellvertreter
Henning Giesecke	Addiko Bank a.d., Montenegro	Verwaltungsrat	Stellvertreter

Angaben über die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat

[C-49, C-51]

Für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat von Addiko während des Berichtszeitraums hatten die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf folgende Vergütung:

Vergütung im Geschäftsjahr 2019

In € Tausend	Vergütung
Hermann Josef Lamberti	65,0
Hans-Hermann Lotter	55,0
Henning Giesecke	55,0
Dragica Pilipovic-Chaffey	42,5
Sebastian Prinz Schoenaich-Carolath	31,6

Verträge mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2019 erbrachte kein Mitglied des Aufsichtsrats Leistungen für die Addiko Bank AG außerhalb ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

Vorstand

[C-28, C-30, C-31]

Die Vergütungspolitik liefert für alle Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder von Addiko ein Rahmenwerk für die Vergütung. Unter Beachtung des europäischen und österreichischen Rechtsrahmens legt die Vergütungspolitik die Vergütungs- und Prämiengrundsätze fest und zielt auf die Rekrutierung und Bindung von Mitarbeitern zur Erreichung der Unternehmensziele im Einklang mit der Strategie, den langfristigen Zielen und dem Risikomanagement des Unternehmens ab. Sie ist so gestaltet, dass sich die persönlichen Ziele der Vorstandsmitglieder mit den langfristigen Interessen von Addiko decken und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen fixen und variablen Vergütungsteilen sichergestellt wird.

Methoden anhand derer die Erfüllung der Leistungskriterien festgestellt wird:

Die Ermittlung der variablen Vergütung basiert auf dem individuellen qualitativen und quantitativen Erfolg der betroffenen Person sowie auf dem Unternehmenserfolg. Bei der Entscheidung über die Vergabe variabler Vergütungen an Mitglieder des Vorstands berücksichtigt der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten Leistungskriterien, die Marktsituation und Marktentwicklung, die Angemessenheit der Bonuszahlungen sowie die Risikoentwicklung. Im Falle der Beendigung der Vorstandstätigkeit werden die Anwartschaften und Ansprüche der Mitglieder des Vorstands individuell vereinbart.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder muss unter Berücksichtigung der folgenden Rahmenbedingungen klar aus dem Anstellungsvertrag hervorgehen:

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus fixen, leistungsabhängigen, variablen sowie nicht-monetären Vergütungsteilen, wobei der gegenseitige Wert für den Mitarbeiter und die Gruppe im Einklang mit den Interessen der Aktionäre berücksichtigt wird. Der fixe Vergütungsbestandteil, der einen entscheidenden Bestandteil der Gesamtvergütung ausmacht, wird je nach Verantwortungsebene festgelegt. Die jährliche variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung individueller im Voraus definierter Zielvereinbarungen sowie einem umsichtigen Risikomanagement und sollte jedenfalls weniger als die für das entsprechende Geschäftsjahr vorgesehene fixe Vergütung betragen.

Für die variable Vergütung bestimmte Höchstgrenzen:

In Übereinstimmung mit der Vergütungspolitik der Gruppe wird in den derzeitigen Verträgen der Vorstandsmitglieder der Addiko Bank AG die Höhe der variablen Vergütung (der jährliche Bonus bewegt sich in einem Bereich von 60 % bis 70 % des jährlichen Grundgehalts) - ohne wesentliche Änderungen im Bonussystem gegenüber dem Vorjahr - festgelegt, wobei diese geringer als die im jeweiligen Geschäftsjahr erhaltene fixe Vergütung zu sein hat.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Vorstandstätigkeit:

Bei vorzeitiger Beendigung durch das Unternehmen ohne wichtigen Grund bzw. aus wichtigem Grund jedoch ohne Verschulden durch das Vorstandsmitglied sowie im Falle einer gerechtfertigten vorzeitigen Beendigung durch ein Vorstandsmitglied aus einem die Gesellschaft betreffenden wichtigen Grund, können Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine einmalige Entschädigung für den bis zum eigentlichen Auslaufen ihrer Funktionsperiode entstehenden Einkommensverlust haben. Diese einmaligen Entschädigungen dürfen folgende Werte nicht übersteigen (i) das Neunfache des monatlichen Bruttogrundgehalts zzgl. (ii) aliquoter Weihnachtsremuneration und Urlaubsgeld für sechs Monate zzgl. (iii) variabler Boni, berechnet auf Basis der jüngsten Sollwerte und Parameter (unter Annahme eines Zielerreichungsgrads von max. 100 %) für neun Monate.

Grundsätze der vom Unternehmen für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen:

Die Addiko Bank AG hat bislang keine betriebliche Altersversorgung für den Vorstand eingerichtet.

Stock Option Programm

Im Geschäftsjahr 2019 wurde kein Stock Option Programm eingerichtet.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht auf Ebene der Addiko eine D&O-Versicherung.

Vergütung aktiver Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2019

In Summe erhielten die aktiven Vorstandsmitglieder 2019 Vergütungen im Wert von TEUR 2.953, wovon TEUR 1.010 variable Vergütungen waren.

Die im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen leistungsorientierten Vergütungen je Vorstandsmitglied werden im Corporate Governance Bericht nicht einzeln aufgeschlüsselt.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft

Die Diversität- und Integrationspolitik der Addiko Gruppe steht im Einklang mit EU-Richtlinien und bietet einen strukturierten Prozess zur Festlegung der Diversitätsziele und -vorgaben der Bank. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Zusammensetzung des Vorstands und der Selbstevaluierung des Aufsichtsrats, prüft der Aufsichtsrat die festgesetzten Diversitätsstrategie und die gesetzten Ziele. In diesen werden freiwillige Maßnahmen und Initiativen zur Förderung von Frauen im Aufsichtsrat, im Vorstand und in Führungspositionen festgelegt.

Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft

[C-60]

Abbildung 3 - Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019

Funktion	Addiko Bank AG		Addiko Gruppe ⁴	
	Anz. Frauen	Frauen in %	Anz. Frauen	Frauen in %
Aufsichtsrat ⁵	1	20 %	6	25 %
Vorstand	0	0 %	5	22 %
Führungspositionen (B-1)	4	20 %	69	53 %

Diversitätskonzept

Förderung von Diversität und Integration

Diversität wird innerhalb der Addiko Bank mithilfe statistischer Berechnungen und der Beobachtung der Mitarbeiterentwicklung aktiv gefördert. Im Zuge des Aufbaus einer integrativen Belegschaft liegt der Schwerpunkt auf der Schaffung eines Rahmenwerks zur Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Bank.

Die Bank hat 2019 eine Diversity and Inclusion Policy sowie Initiativen zur Erhöhung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen ins Leben gerufen. Im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter im Vorstand und Aufsichtsrat wurden auf drei Jahre Genderziele festgelegt, um sowohl männliche als auch weibliche verfügbare Nachfolger bis Ende 2021 zu ermitteln. Diversität und Integration werden durch die Geschlechter, die Altersstruktur und die Staatszugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen ist auch bei freiwerdenden leitenden Stellen und Führungspositionen zu berücksichtigen.

Die Prinzipien der Diversität und Integration sind in der konzernweiten Diversity and Inclusion Policy der Bank verankert. Diese Prinzipien werden auch von den durch die Bank geförderten Values and Behaviors getragen. Ziel ist die Stärkung der Grundlagen und bewährten Praktiken eines integrativen Arbeitsumfelds, das auf die Diversität der Talente, die Sicherstellung der finanziellen Gleichstellung, die Bewusstseins-schaffung und die Förderung von Karriere-möglichkeiten sowie flexiblen Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter ausgerichtet ist.

Diversität im Aufsichtsrat

[L-52]

Aspekte der Diversität werden im Aufsichtsrat der Addiko Bank Gruppe im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie (bei börsennotierten Gesellschaften) auch im Hinblick auf die Internationalität (Staatszugehörigkeit) seiner Mitglieder in der Holding und in den Tochtergesellschaften angemessen berücksichtigt.

⁴ Zusätzlich zur Addiko Bank AG sind darin inbegriffen die Tochterunternehmen Addiko Bank d.d. Kroatien, Addiko Bank d.d. Slowenien, Addiko Bank a.d. Serbien, Addiko Bank d.d. Sarajewo, Addiko Bank a.d. Banja Luka und Addiko Bank AD Montenegro
⁵ Nicht inbegriffen sind die Mitglieder des Betriebsrats der Addiko Bank AG, da die Auswahl dieser nicht im Einflussbereich des Eigentümers oder des Aufsichtsrats liegt.

Abbildung 4 - Diversität in den Aufsichtsräten von Addiko und der Addiko Gruppe zum 31. Dezember 2019

Addiko Bank AG ⁶		Addiko Gruppe	
Altersstruktur	AR-Mitglieder	Altersstruktur	AR-Mitglieder
< 40 J	0	< 40 J	2
40 - 49 J	0	40 - 49 J	9
50 - 60 J	2	50 - 60 J	7
> 60 J	3	> 60 J	6

Addiko Bank AG		Addiko Gruppe	
Geschlecht	AR-Mitglieder	Geschlecht	AR-Mitglieder
weiblich	1	weiblich	6
männlich	4	männlich	18

Addiko Bank AG		Addiko Gruppe	
Staatsangehörigkeit	AR-Mitglieder	Staatsangehörigkeit	AR-Mitglieder
Deutschland	4	Österreich	1
Großbritannien	1	Belgien	1
		Bosnien & Herzegowina	4
		Kroatien	3
		Deutschland	5
		Ungarn	3
		Montenegro	1
		Rumänien	1
		Serbien	3
		Großbritannien	2

Externe Evaluierung

Die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH beurteilte die Umsetzung und Einhaltung des Kodex für das Geschäftsjahr 2019 mit Ausnahme der Regel 77 bis 83 des Kodex. Diese wurden durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH beurteilt.

Die Überprüfung erfolgte im Wesentlichen anhand des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance (Fassung vom Januar 2018) veröffentlichten Fragebogens zur Beurteilung eines kodexkonformen Verhaltens.

Im Anschluss an die Evaluierung konnten die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH und die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH bestätigen, dass Addiko im Geschäftsjahr 2019 die Regeln des ÖCGK, sofern diese in Addikos Konformitätserklärung enthalten waren, einhält. Einige Regeln trafen auf Addiko während der Evaluierungsphase nicht zu.

⁶ Nicht inbegriffen sind die Mitglieder des Betriebsrats der Addiko Bank AG, da die Auswahl dieser nicht im Einflussbereich des Eigentümers oder des Aufsichtsrats liegt.

Wien, 04. März 2020

Addiko Bank AG

Der Vorstand

Razvan Munteanu eh.
(Vorsitzender)

Markus Krause eh.

Johannes Proksch eh.

Csongor Bulcsu Németh eh.

Anhang 1: Transaktionen und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, per 31. Dezember 2019

Transaktion	Schwellenwert (auf Einzelfallbasis sofern nicht anders angegeben)	bezieht sich auf
1.	Festlegung der allgemeinen Geschäftspolitik, darin inbegriffen (i) die Definition der Grundprinzipien der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie, (ii) mittelfristige Pläne der Gesellschaft und der Gruppe für die folgenden fünf Geschäftsjahre, (iii) die Aufnahme bzw. Einstellung der Geschäftsaktivitäten, sofern diese wesentlichen Aktivitäten bzw. Aktivitäten außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs darstellen, (iv) die Errichtung bzw. Schließung von Zweigniederlassungen der Tochterunternehmen der Gesellschaft, sofern (a) sich dadurch eine wesentliche wirtschaftliche oder finanzielle Auswirkung auf das Tochterunternehmen der Gesellschaft ergibt, oder (b) sich dies auf eine Zweigniederlassung in einem anderen Land als jenem, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, bezieht	in jedem Fall Gruppe
2.	Zuständigkeiten im Vorstand	in jedem Fall ABH
3.	Erteilung der <i>Prokura</i>	in jedem Fall ABH
4.	Errichtung bzw. Schließung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft sowie Änderungen in der allgemeinen Organisationsstruktur der Gesellschaft	in jedem Fall ABH
5.	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen	in jedem Fall Gruppe
6.	Jährliches Budget der Gesellschaft und der Gruppe für das folgende Geschäftsjahr	in jedem Fall Gruppe
7.	Kredite, Limits und sämtliche kreditrelevante Geschäftsfälle gemäß den Kreditvergabeprinzipien der Gruppe Der Vorstand erteilt dem Kreditausschuss der Gruppe (Group Credit Committee, GCC) das Genehmigungsrecht für alle Limit- und Kreditanträge und das Stimmrecht für Limit- und Kreditanträge, die letztlich im Kreditausschuss des Aufsichtsrats (CC SB) genehmigt werden müssen. Das GCC informiert den Vorstand vor Übermittlung an den CC SB. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, Anträge an das CC SB zu stellen. Der Aufsichtsrat erteilt dem CC SB das vollumfängliche Genehmigungsrecht für alle Limit- und Kreditanträge und das Stimmrecht für Limit- und Kreditanträge. Die zur Genehmigung an den CC SB übermittelten Kundenanträge müssen alle vom GCC entsprechend der Kompetenzverteilung (Ausnahmen) erteilten Genehmigungen (und, sofern zutreffend, aller in der Hierarchie darunterliegenden Genehmigungsstellen) enthalten, die seit der letzten Genehmigung durch den CC SB für den jeweiligen Kunden erfolgt sind.	in jedem Fall Gruppe
a)	Allgemeine auf Wertgrenzen basierende Befugnisse: - Segmente: Public Finance und Financial Institutions, Sovereigns/Sub Sovereigns - Rating 1E oder besser	>€ 50 oder Großkredit

	<ul style="list-style-type: none"> - Segmente: Public Finance und Financial Institutions, Sovereigns/Sub Sovereigns - Rating schlechter als 1E - bediente Kredite (performing loans, PL) und Watch List (WL)/Notleidende Kredite (NPL) - Segment: Corporate - PL und WL/NPL 	>M€ 30 oder Großkredit	
		>M€ 15 oder Großkredit	
b)	Ausnahmen:		
ba)	jegliche Zunahme/Veränderung der Risikoposition bis zu T€ 100 über das bestehende Exposure hinausgehend		
bb)	<p>Zunahme des bestehenden Exposure:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von bis zu als 10 % des Genehmigungsrechts des GCC für Kunden in den Segmenten Corporate und SME, - von zusätzlich bis zu 10 % des GvK-Exposures für Kunden in den Segmenten Corporate und SME wenn die entsprechende Zunahme gänzlich bar besichert ist, <p>unter der Voraussetzung, dass (i) die Laufzeit von 3 Jahren (sofern nicht gänzlich bar besichert) nicht überschritten wird und (ii) mit einer entsprechenden Entscheidung keine wesentliche Verschlechterung der Kreditqualität einhergeht (max. 3 Ratingstufen)</p>		
bc)	Verzicht auf die Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Änderung von Preiskonditionen, wie jeweils in der Kreditvereinbarung festgehalten		
bd)	Verlängerung des (i) Überprüfungstermins von bis zu 3 Monaten oder (ii) Fälligkeitsdatums, einschließlich Änderungen im Tilgungsplan, von bis zu 12 Monaten		
be)	Abschreibung von uneinbringlichen und gänzlich wertberichtigten Zinsen/Spesen		
bf)	Abschluss eines Stillhalteabkommens von bis zu 6 Monaten, jedoch nicht länger als 3 Monate nach Fälligkeitsdatum		
bg)	Vertragsauflösung und/oder Klageerhebung zur Eintreibung der Risikoposition		
bh)	Änderungen in den Sicherheiten, sofern diese Änderungen eine Verschlechterung von mehr als 10 % der intern akzeptierten Sicherheiten (Internal Collateral Values, ICV) zur Folge haben (methodologische Änderungen, die eine Verschlechterung der ICV hervorrufen, werden nicht vom CC SB berücksichtigt); Sicherungsrechte müssen rechtsgültig bleiben		
bi)	Verkauf/Freigabe von Sicherheiten mit einem Sicherheitenwert von bis zu M€ 1, sofern die finanzielle Gegenleistung der intern akzeptierten Sicherheit entspricht oder bis zu T€ 50 darunter liegt		
c)	Sämtliche Limit- und Kreditanträge, die die Obergrenze für Großkredite gemäß § 28b BWG in Verbindung mit Art. 392 der Kapitaladäquanzverordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erreichen bzw. überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des CC SB.		
8.	Konzerninterne Limits an verbundene Unternehmen, die sich auf jegliches Exposure/Investment beziehen	in jedem Fall	Gruppe
9.	<p>In Bezug auf ein Tochterunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Errichtung, Reorganisation (im Sinne einer Verschmelzung oder Abspaltung) und Liquidation eines Tochterunternehmens, (ii) Eigenkapitalmaßnahmen (insbesondere - Debt to Equity Swaps) in Bezug auf ein Tochterunternehmen, und (iii) Kauf (einschließlich jener aus Kapitalerhöhungsmaßnahmen), Verkauf oder Verpfändung von Anteilen eines Tochterunternehmens <p>und <i>ferner vorausgesetzt</i>, dass der Aufsichtsrat ungeachtet des jeweiligen Grenzwerts in jedem dieser Fälle unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.</p>	>M€ 5 Transaktionswert	Gruppe

10.	Kauf, Verkauf und Hypothek auf /Verpfändung von Vermögenswerten	>M€ 5 Transaktionswert	Gruppe
11.	Garantie- und Gewährleistungszusagen	>M€ 100	Gruppe
12.	Ausgabe, Rückkauf, Änderung der Konditionen oder frühzeitige Tilgung von aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten	in jedem Fall	Gruppe
13.	Ausgabe von anderen, nicht aufsichtsrechtlichen Eigenmittelinstrumenten (z. B. Anleihen inkl. Schuldscheindarlehen, gedeckte Schuldverschreibungen, eigenkapitalgebundene Instrumente etc.)	in jedem Fall	Gruppe
14.	Kreditfinanzierungen über eine Laufzeit von mehr als einem Jahr (z. B. bankenübergreifende Finanzierung)	>M€ 100	Gruppe
15.	Betriebsaufwendungen/Kapitaleinsatz berechnet auf kumulierter Basis für das gesamte Projekt/den gesamten Geschäftsfall außer (i) Personalkosten, (ii) Betriebsaufwendungen aus bestehenden weiterhin gültigen Verpflichtungen oder (iii) die Fortsetzung oder Erneuerung von bestehenden Dienstleistungen zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen im normalen Geschäftsverlauf.	>M€ 0,5	Gruppe
16.	Genehmigung in Bezug auf die Übernahme einer Führungs-, Beratungs- oder Aufsichtsfunktion durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch einen leitenden Angestellten (B-1) in einer politischen Partei, einem privaten/öffentlichen Unternehmen außerhalb der Gruppe oder in einer (unternehmensbezogenen) gemeinnützigen Organisation	in jedem Fall	ABH
17.	Geschäftsfälle gemäß § 28 BWG oder § 80 AktG im Zusammenhang mit den in § 28 BWG und § 80 AktG angeführten Personen (betreffene Personen ⁷) Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats oder Führungskräften des Unternehmens sowie deren Verwandten sind keine Kredite zu gewähren, außer jenen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Kreditkarten oder Limite auf Girokonten bis zu T€ 5 erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 28 BWG erfüllt sind. Dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.	in jedem Fall	Gruppe
18.	Treffen von Vereinbarungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates durch welche sich diese zur Leistungserbringung an die Gesellschaft oder ein Tochterunternehmen verpflichten.	in jedem Fall	ABH
19.	Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungsleistungen oder andere Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses stehen	in jedem Fall	ABH
20.	Festlegung von Grundsätzen für Vergütungssysteme (fixe und variable Vergütungsteile) darin inbegriffen die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG unter Berücksichtigung von § 39b BWG	in jedem Fall	ABH
21.	Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Konzernunternehmen sowie die Festlegung von Grundsätzen für die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen.	in jedem Fall	ABH
22.	Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002	>5 % Konzernbilanzsumme	Gruppe

⁷ Betroffene Personen der Gesellschaft sind deren Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsleiter, gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte in von ihr beherrschten und herrschenden Unternehmen sowie Verwandte der oben genannten Personen, und Dritte, die für Rechnung einer der oben genannten Person handeln.